

Verordnung

zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HVO)

Vom 15.12.1995

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund Art. 18 Abs.1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraß- und Verordnungs-gesetz - BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen sowie in verkehrsberuhigten Bereichen stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen. Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2

Begriffsdefinitionen

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs.3 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.
 - a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu.
 - b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, daß diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dogo Argentino
 - Dogue Bordeaux (Bordeauxdogge)
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff

- Mastino Espaniol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchst. a) erfassten Hunden.

- c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (2) Als große Hunde i.S. des § 1 Abs.2 und Abs.3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.
- Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach § 41 Abs.2 Nr.5 StVO durch die Zeichen 242 und 243 als Fußgängerbereiche öffentlich gewidmet sind.
- (4) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs.4 a StVO durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind.
- (5) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs.3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund in ausgewiesenen Fußgängerzonen oder in verkehrsberuhigten Bereichen umherlaufen läßt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine zu halten bzw. das Tier in den o.g. Bereichen von einer Person angeleint

ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen;

2. entgegen § 1 Abs.3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Ansbach, 15.12.1995

Stadt Ansbach

Felber
Oberbürgermeister

geändert durch Änderungsverordnung vom 27. Januar 2003